



Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

vom 17. Dezember 2015

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) rechtsbereinigt mit Stand vom 09. Mai 2015, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächs. BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO) sowie dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 10. April 2012 (Ausbildungsniveau der Wehrleiter) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den aktiven Abteilungen in den Ortsfeuerwehren

Ammelsdorf
Dippoldiswalde
Hennersdorf
Obercarsdorf
Oberhäslich
Paulsdorf
Reichstädt
Reinholdshain
Sadisdorf
Schmiedeberg
Schönfeld
Seifersdorf
Ulberndorf.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dippoldiswalde“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteiles beigelegt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können innerhalb der Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie Musikzüge bestehen.
- (4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Leiter der Ortsfeuerwehr und seinem Stellvertreter, in den Jugendfeuerwehren dem Jugendwart.
- (5) Die Organisation und Arbeitsweise der Musikzüge regelt die „Festlegung zur Organisation und Arbeitsweise von Musikzügen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde“.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
 - Maßnahmen der Wasserwehr auszuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Der Aufzunehmende bestätigt mit seiner Unterschrift auf den Aufnahmeantrag gegenüber der Stadtverwaltung, dass er gesundheitlich für den Feuerwehrdienst geeignet ist.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Leiter der Ortsfeuerwehr nach einer Probezeit von einem Jahr durch Handschlag verpflichtet. Eine Probezeit entfällt für Kameraden, die aufgrund von Wohnortwechsel in die Freiwillige Feuerwehr eintreten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme eine persönliche Schutzausrüstung (Einsatzbekleidung) und optionale Ausrüstungsgegenstände, eine Tuchuniform sowie einen Dienstaussweis.
- (6) Eine Befreiung bzw. Beurlaubung vom Feuerwehrdienst ist schriftlich zu beantragen und maximal für 1 Jahr zulässig. Der Feuerwehrdienst muss danach unverzüglich fortgesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, endet die Mitgliedschaft zum 1. Freistellungstag. Eine Verlängerung der Freistellung ist nicht möglich.

§ 3 a

Aufnahme von Gastmitgliedern in die Feuerwehr

- (1) In die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde können auch Gastmitglieder aufgenommen werden. Diese müssen jedoch die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Als Gastmitglieder werden Mitglieder bezeichnet, die bereits Mitglied in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind; aufgrund ihrer räumlichen Nähe jedoch auch in der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde aufgenommen werden können.
- (3) Für die Aufnahme eines Gastmitgliedes in die Freiwillige Feuerwehr Dippoldiswalde muss ein dringender Grund vorliegen. Dieser liegt vor, wenn das Gastmitglied in Dippoldiswalde (einschließlich Ortsteilen) entweder seine Wohnung oder Arbeitsstätte hat.
- (4) Für die Aufnahme als Gastmitglied hat dieses den entsprechenden Aufnahmeantrag auszufüllen. Des Weiteren gelten § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung entsprechend.
- (5) Bei Aufnahme erhält das Gastmitglied eine persönliche Schutzausrüstung und optionale Ausrüstungsgegenstände.
- (6) Das Gastmitglied besitzt kein Wahlrecht.

§ 3 b
Wechsel eines Feuerwehrangehörigen innerhalb der
Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde

- (1) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde können innerhalb der Ortsfeuerwehren bei Angabe eines erforderlichen Grundes wechseln. Der § 3 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Bei einem Wechsel eines Feuerwehrangehörigen innerhalb der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde hat der Angehörige seine persönliche Schutzausrüstung (Einsatzbekleidung) sowie Tuchuniform mitzunehmen. Der Dienstausweis des Kameraden ist entsprechend bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde zu ändern.
- (3) Der Kamerad hat in der Ortsfeuerwehr zu der er gewechselt ist, seine Tageseinsatzbereitschaft und Ausbildung zu leisten. Des Weiteren gilt der § 5 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

§ 4
Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das Alter von 68 Jahren erreicht hat, oder
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht gemäß § 5 nach Anhörung des Gesamtfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind aber auch zum Beispiel mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst, vom Einsatz oder von der Ausbildung sowie fortwährende Probleme mit Alkohol oder Drogen.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer und Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (6) Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes hat der Feuerwehrangehörige die ihm überlassene persönliche Schutzausrüstung (Einsatzbekleidung), optionale Ausrüstungsgegenstände, die Tuchuniform sowie den Dienstausweis abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Aktive Feuerwehrangehörige ab dem 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen, § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs.1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde i.g.F..
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen (mindestens 40 Stunden jährlich),
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden; eine Teilnahme am Einsatz setzt einen bestandenen Grundlehrgang voraus,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verändert sich der allgemeine körperliche Zustand des aktiven Angehörigen durch einen Unfall bzw. wird dies durch ein ärztliches Gutachten bestätigt, hat der aktive Angehörige dies unverzüglich der Stadtverwaltung anzuzeigen.

- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Leiters der Ortsfeuerwehr
- einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen,
 - den Unterführer von seiner berufenen Funktion abberufen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, wenn diese in der Regel das 8. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Stadtwehrleiter beruft nach Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss den Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde und seinen Stellvertreter. Der jeweilige Ortswehrleiter beruft nach Abstimmung mit dem Ortsfeuerwehrausschuss den Jugendwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Der Jugendwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und nach FwOrgVwV ausgebildet sein. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Es besteht die Möglichkeit in der Jugendfeuerwehr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, trotz des Übergangs in die aktive Abteilung, an Wettkämpfen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Der Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung kann in der Regel ab dem 65. Lebensjahr oder nach 25 Jahren im aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erfolgen.

- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Bei der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist die Einsatzbekleidung der Stadtverwaltung Dippoldiswalde zu überlassen. Die Tuchuniform bleibt im Besitz des Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Austritt aus der Feuerwehr sind alle Bekleidungsstücke der Stadtverwaltung Dippoldiswalde zu überlassen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter bestimmen.
- (5) Die Administration für die Alters- und Ehrenabteilung Malter obliegt der Ortsfeuerwehr Paulsdorf; für Elend der Ortsfeuerwehr Ulberndorf und für Reinberg der Ortsfeuerwehr Oberhäslich.

§ 8

Prämierungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde erhalten für

Auszeichnungsgrund	Auszeichnung Stadt	Ehrenkreuz	Zuwendung Staatsministerium des Inneren (SMI)
10 Jahre aktiven Dienst	25,00 EUR	Ja	100,00 €
20 Jahre aktiven Dienst	50,00 EUR	Nein	-
25 Jahre aktiven Dienst	-	Ja	200,00 €
30 Jahre aktiven Dienst	75,00 EUR	Nein	-
40 Jahre aktiven Dienst	100,00 EUR	Ja	300,00 €

- (2) Mitglieder, die 10, 25 und 40 Jahre aktiven ehrenamtlichen Dienst geleistet haben, gewährt der Freistaat Sachsen eine Jubiläumszuwendung auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächs. BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO).

Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit

- a) von 10 Jahren 100 EUR
- b) von 25 Jahren 200 EUR
- c) von 40 Jahren 300 EUR

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde, welche 50 Jahre aktiven Dienst geleistet haben, erhalten eine Einladung zum Neujahrsempfang oder einer gleichwertigen öffentlichen Veranstaltung des Oberbürgermeisters und werden durch diesen mit der Ehrung des Auszeichnung durch Staatsministerium des Inneren (SMI) für 50 jährige Arbeit in der Feuerwehr ausgezeichnet.

- (3) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde, eingeschlossen die Alters- und Ehrenabteilung, welche der Feuerwehr 40 Jahre, 50 Jahre und 60 Jahre zugehörig waren, erhalten für ihre treuen Dienste die Auszeichnung vom SMI/Landesfeuerwehrverband verliehen.
- (4) Ehrungen und Beförderungen von Gastmitgliedern werden von der Hauptfeuerwehr vorgenommen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde oder andere Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ernannte Ehrenmitglieder, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde sind, haben Wahlrecht.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
- Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- Stadtwehrleitung/Leitung der Ortsfeuerwehr

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeiten der gesamten Freiwilligen Feuerwehr in den abgelaufenen Jahren abzugeben. Hauptversammlungen sind alle 5 Jahre durchzuführen. Eine Hauptversammlung ist auf Verlangen einzuberufen, wenn diese von mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder des Gesamtfeuerwehrausschusses beantragt wird.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung und fasst entsprechende Beschlüsse. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr.
- (2) Für den Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde, kann derjenige bestimmt werden, der
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde ist-(aktive Abteilung und Alters- und Ehrenabteilung).
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss, der auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt wird, besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Leitern der Ortsfeuerwehren oder bei Verhinderung deren Stellvertreter, den Vertretern der Ortsfeuerwehrausschüsse, die aus je einem gewählten Vertreter der Ortsfeuerwehrausschüsse (die durch selbige bestimmt werden) und dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde.
Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Der Gerätewart, der Schlauchwart, der Jugendwart, der Atemschutzverantwortliche, der Obermaschinist, der Leiter Einsatz sowie der Leiter Ausbildung (oder deren Stellvertreter) der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde können ohne Stimmberechtigung an den Beratungen teilnehmen.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche auch der Stadtverwaltung vorzulegen ist.

- (8) In jeder Ortsfeuerwehr ist für die Dauer von 5 Jahren ein Ortsfeuerwehrausschuss mit bis zu 5 Mitgliedern zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.
Ergänzend zu Absatz 3 kann der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung an den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

Der Stadtwehrleiter ist auf dessen Wunsch zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Wehrleitung und Stadtwehrleiter

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter. Der Stadtwehrleiter kann gleichzeitig die Funktion eines Leiters der Ortsfeuerwehr oder eine andere Führungsfunktion ausüben. Durch den Stadtwehrleiter können bis zu sieben weitere Leitungsfunktionen (Leiter Aus- und Weiterbildung, stellv. Leiter Aus- und Weiterbildung, Leiter Einsatz, Leiter Öffentlichkeitsarbeit/Homepagepflege, Obermaschinist, Gerätewart/Schlauchwart, Atemschutzverantwortlicher) berufen werden. Diese sind vom Stadtfeuerwehrausschuss zu bestätigen.
- (2) Zum Stadtwehrleiter bzw. zum Stellvertreter des Stadtwehrleiters kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
- Absolvierung einer Dienstzeit von 10 Jahren im aktiven Dienst,
 - Besitz der Qualifikation Verbandsführer und
 - erfolgreicher Abschluss von 5 Sonderlehrgängen.
- (3) Bei Mangel an qualifizierten Kameraden für den Stadtwehrleiter bzw. für dessen Stellvertreter, kann der Oberbürgermeister eine Ausnahme von den Wählbarkeitsvoraussetzungen zulassen. Die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen müssen dann schnellstmöglich nachgeholt werden.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass jeder aktive Kamerad/in jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden in den Ortsfeuerwehren absolviert,
 - sicherzustellen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne erarbeitet und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

- (5) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (6) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (7) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (9) Kommt es zu einer Gemeindefusion/-eingliederung wird durch den Oberbürgermeister die Stadtwehrleitung bis zum Ablauf der noch laufenden Wahlperiode ernannt. Die aufgenommene Gemeinde erkennt die Wahlperiode der aufnehmenden Gemeinde an. Gegebenenfalls kann sich daraus folgend die Wahlperiode von bestehenden Leitungen der Ortsfeuerwehren verlängern oder verkürzen.

§ 14

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Leiter der Ortsfeuerwehr und sein Stellvertreter. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
- (2) Für die Funktion des Leiters der **Ortsfeuerwehr Dippoldiswalde** bzw. für dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Absolvierung einer Dienstzeit von 6 Jahren im aktiven Dienst,
 - Besitz der Qualifikation Zugführer und
 - erfolgreicher Abschluss von 4 Sonderlehrgängen.
- (3) Für die Funktion des Leiters der **weiteren Ortsfeuerwehren** bzw. für dessen Stellvertreter, kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
 - a) Bei Ortsfeuerwehren, deren Einsatzstärke auf der Basis der eigenen Fahrzeuge unter 18 Einsatzkräften liegt:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Absolvierung einer Dienstzeit von 6 Jahren im aktiven Dienst,
 - Besitz der Qualifikation Gruppenführer und
 - erfolgreicher Abschluss von 4 Sonderlehrgängen.

b) Bei Ortsfeuerwehren, deren Einsatzstärke auf der Basis der eigenen Fahrzeuge die Zugstärke oder mehr erreicht:

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Absolvierung einer Dienstzeit von 6 Jahren im aktiven Dienst,
- Besitz der Qualifikation Zugführer und
- erfolgreicher Abschluss von 4 Sonderlehrgängen.

(4) Bei Mangel an qualifizierten Kameraden für die Leiter der Ortsfeuerwehren bzw. für deren Stellvertreter, kann der Oberbürgermeister eine Ausnahme von den Wählbarkeitsvoraussetzungen zulassen. Die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen müssen dann schnellstmöglich nachgeholt werden.

§ 15 Unterführer

- (1) Als Unterführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation muss insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden entsprechend ihrer Qualifikation von der Stadtwehrleitung eingesetzt. Die Unterführer haben ihre Aufgaben bis zur Einsetzung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiedereinsetzung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) In den Ortsfeuerwehren müssen neben dem Gruppen- und Zugführer, ein Gerätewart und ein Atemschutzverantwortlicher durch den Leiter der Ortsfeuerwehr in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss eingesetzt werden. Diese haben ihre Aufgaben bis zur Einsetzung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiedereinsetzung ist zulässig.
- (5) Für Gerätewarte und Atemschutzverantwortliche, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr zu melden.
- (6) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter aus der aktiven Abteilung zu benennen. Sollte kein entsprechender Vertreter gefunden werden, übernimmt der Gerätewart diese Funktion.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Der Stadtwehrleiter, die Leiter der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter werden auf Grundlage des § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung i.V. mit der Wahlordnung, welche Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt ist, gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderliche Sach- und Fachkenntnis, auf Grundlage aktueller Dienstvorschriften, verfügt.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Für die Durchführung und Stimmenausszählung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus jeweils einem Vertreter der Ortsfeuerwehren besteht. Weitere Hilfskräfte können hinzugezogen werden.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, kann der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses die Berufung eines Nachfolgers für die noch verbleibende Wahlperiode vornehmen.

- (7) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 13 die Wehrleitung ein.
- (8) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.
- (9) Gleichzeitig werden in den Ortsfeuerwehren aus Mitgliedern der aktiven Abteilung sowie der Alters-u. Ehrenabteilung die Ortsfeuerwehrausschüsse für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 09. Januar 2014 außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 17. Dezember 2015

J. Peter
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Peter
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: veröffentlicht im Amtsblatt am 08.01.2016

Anlage zur Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 17. Dezember 2015

Wahlordnung der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde

Allgemeine Festlegungen zur Wahl

(1) Der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter und die Leiter der Ortsfeuerwehr und deren Stellvertreter sowie der Ortsfeuerwehrausschuss werden gemäß §§ 12, 13 und 14 Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde gewählt. Der Stadtfeuerwehrausschuss setzt sich aus den Ortsfeuerwehrausschüssen gemäß § 12 zusammen.

(2) Vorschläge für die Wehrleitung und den Feuerwehrausschuss können unter Beachtung von § 5 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung von den entsprechenden Wehrangehörigen schriftlich und geheim eingereicht werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist muss ein Wahlvorschlag zurückgenommen werden, wenn dessen Bewerber nicht die erforderliche Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllt oder verstorben ist.

(3) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(4) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

Leitungswahl

(1) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines stellvertretenden Stadtwehrleiters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Neuwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl zur Verfügung, können die Wahlberechtigten einen weiteren wählbaren aktiven Kameraden, der die Qualifikation zu dieser Funktion besitzt, auf den Stimmzettel aufnehmen. Erreicht auch hier kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Neuwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Neuwahl ist frühestens nach 2 Wochen der ersten Wahl und spätestens innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(4) Der Leiter der Ortsfeuerwehr und sein Stellvertreter kann nur aus der jeweiligen Ortsfeuerwehr schriftlich und geheim vorgeschlagen werden.

Vorschlagsverfahren

Die Vorschlagsfrist ist auf vier aufeinanderfolgende Kalenderwochen befristet. Über die eingegangenen Vorschläge zur Wahl ist von der Wahlkommission ein Protokoll anzufertigen.

Wahlkommission

- (1) Für die Durchführung und Auszählung der Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden.
- (2) Die Wahlkommission setzt sich aus je einem Vertreter aus den Ortsfeuerwehren zusammen und wird von zwei Vertretern der Stadtverwaltung (Stadtrat oder Beauftragten des Oberbürgermeisters) unterstützt.
- (3) Die Tätigkeit der Wahlkommission endet nach Bestätigung der Wahl durch den Stadtrat.
- (4) Die Wahlkommission nimmt die Vorschläge zur Leitungs- und Ausschusswahl entgegen. Dabei wird auf Einhaltung der Fristen geachtet. Die Wahlkommission prüft die eingereichten Wahlvorschläge und legt das Ergebnis dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vor.
- (5) Die Wahlkommission listet die Kandidaten auf, nimmt Anfragen an die Kandidaten entgegen und führt die Kandidatengespräche zwecks schriftlicher Annahme der Kandidatur und erstellt die Kandidatenliste.
- (6) Die Wahlkommission führt die Wahl entsprechend der Satzung durch. Sie zählt die Stimmen aus und fertigt ein Protokoll über die Wahldurchführung und die Ergebnisse an. Die Stimmauszählung ist öffentlich.

Wahlkalender

	Verantwortlich	Terminkette
Festlegung Wahltermin	Stadtwehrleitung/Verwaltung	aller 5 Jahre – frühzeitig vor Ablauf der Wahlperiode
Vorbereitung der Wahl und Bildung der Wahlkommission	Verwaltung	frühzeitig, mindestens 5 Monate vor dem Wahltermin
Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Funktionen und Erstellung der Vorschlagslisten	Verwaltung	bis spätestens 3 Monate vor Wahltermin
Aushang der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Funktionen durch Aushänge in den Gerätehäusern bzw. Einsichtnahme bei dem jeweiligen Wahlkommissionsmitglied der Ortsfeuerwehr	Verwaltung Wahlkommission	3 Monate vor Wahltermin
Entgegennahme Wahlvorschläge	Wahlkommissionsmitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr	am Tag nach dem Aushang der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Funktion für die Dauer eines Monats
Prüfung der Wahlvorschläge	Wahlkommission	frühestens nach Ablauf der Frist zur Entgegennahme der Wahlvorschläge
Bestätigung der Wahlvorschläge	Stadtfeuerwehrausschuss	nach erfolgter Prüfung der Wahlvorschläge durch die Wahlkommission
Durchführung Kandidatengespräche	Wahlkommission	nach Bestätigung der Wahlvorschläge durch den Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 2 Wochen
Erstellung der endgültigen Kandidatenliste	Verwaltung	bis spätestens 1 Monat vor Wahltermin
Aushang Kandidatenliste	Verwaltung	1 Monat vor dem Wahltermin für die Dauer eines Monats
Anfertigung Wählerverzeichnis	Verwaltung	1 Monat vor Wahltermin
Übergabe Stimmzettel und Wahlurnen an die Wahlkommissionsmitglieder	Verwaltung	bis spätestens 2 Wochen vor Wahltermin
Durchführung Briefwahl	Wahlkommission	zwei Wochen vor Wahltermin
Wahl	Wahlkommission/Verwaltung	15:00 – 16:00 Uhr am Wahltag
Ermittlung Wahlergebnis	Wahlkommission/Verwaltung	nach 16:00 Uhr am Wahltag
Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses	Vorsitzender der Wahlkommission	zur Jahreshauptversammlung (Wahltag)
Übergabe der Wahlniederschriften an OBM	Vorsitzender der Wahlkommission	umgehend nach Ermittlung Wahlergebnis
Bestätigung der Wahl	Stadtrat	in der folgenden Sitzung des Stadtrates nach Erhalt Wahlniederschriften
Berufung des Stadtwehrleiters und der Leiter der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter	Oberbürgermeister	sofort nach Beschluss zur Bestätigung der Wahl

